

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüf- und Messdienstleistungen von RUAG-Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz (AGB Prüf-/Messdienstleistungen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Prüf-/Messdienstleistungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Prüf- oder Messdienstleistungen durch RUAG.
- 1.2 Diese AGB Prüf-/Messdienstleistungen gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind wegbedungen.

2. Angebot und Dauer

- 2.1 Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.
- 2.2 Ergänzungen oder Änderungen am durch RUAG eingereichten Angebot sind ohne schriftliche Genehmigung durch RUAG nicht verbindlich.
- 2.3 Ein Angebot von RUAG ist für die im Angebot angegebene Dauer gültig. Wenn keine entsprechenden Informationen erwähnt werden, bleibt RUAG 30 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.

3. Ausführung

- 3.1 RUAG verpflichtet sich, sich mit allen Fakten und Umständen bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten vertraut zu machen, damit die Arbeiten rechtzeitig und auf sichere sowie fachmännische Weise durch qualifiziertes und leistungsfähiges Personal durchgeführt und von hoher fachlicher Qualität sein werden. RUAG verfügt über die erforderliche Kompetenz, Einrichtung und Ausrüstung, um die Prüf- oder Messdienstleistungen durchzuführen.
- 3.2 Vereinbarungsgemäss holt RUAG sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse jedweder Art auf eigene Kosten ein, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

4. Kontrolle und Qualitätssicherung

- 4.1 RUAG wendet ein angemessenes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm an, um sicherzustellen, dass die Prüfdienstleistungen den Anforderungen des Vertrages entsprechen, und liefert dem Auftraggeber sämtliche Berichte und Zertifikate, die gemäss den vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. RUAG informiert den Auftraggeber rechtzeitig über sämtliche Prüfungen, und der Auftraggeber und/oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- 4.2 Der Auftraggeber und/oder von RUAG beauftragte Dritte sind berechtigt, die Prüf- oder Messdienstleistungen zu jedem vertretbaren Zeitpunkt zu kontrollieren, und erhalten Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen von RUAG.

5. Material und Ausrüstung des Auftraggebers

- 5.1 Sämtliche Objekte wie u.a. Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Muster, Ausrüstungsgegenstände und dergleichen, die dem Auftraggeber gehören oder von diesem zur Verfügung gestellt und von RUAG für irgendwelche Zwecke aufbewahrt werden, sind von RUAG eindeutig als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und zu erfassen und unterliegen während der Aufbewahrung dem Risiko des Auftraggebers.
- 5.2 RUAG verwendet ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keines dieser Objekte für Dritte. Das Eigentumsrecht und/oder Verfügungsrecht wird unter keinen Umständen an RUAG übertragen. Auf Verlangen ermöglicht RUAG dem Auftraggeber oder dessen Vertreter Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Objekte des Auftraggebers befinden, um diese wieder zu erhalten.
- 5.3 Gegebenenfalls stellt der Auftraggeber für beigestelltes Material spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
 - Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
 - Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Auftragnehmer die jeweils massgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN)

oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).

- Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Auftragnehmer an RUAG unaufgefordert vor, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

6. Haftungsverzicht

- 6.1 Im Zusammenhang mit dem Vertrag, und soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich und vollumfänglich auf jegliche Verfahren oder Haftungsansprüche gegenüber RUAG, deren Mitarbeitenden, Vertreter und Versicherer für direkte Schäden, entgangenen Gewinn, Einkommensverlust, Produktionsausfälle und indirekte oder Folgeschäden, die seine Mitarbeitende, Versicherer oder Vertreter erleiden. Falls ein ausdrücklicher und vollumfänglicher Haftungsverzicht von Gesetzes wegen nicht möglich ist, gilt dieser Verzicht als Begrenzung der Haftung von RUAG in Bezug auf den Gesamtpreis (ohne MwSt.) des Vertrages.

7. Preis und Zahlungen

- 7.1 RUAG wird für die Arbeiten gemäss den Preis- und Zahlungsbestimmungen des Vertrages entschädigt.

8. Lieferzeiten und Lieferverzug

- 8.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten Lieferfristen und -termine als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Prüfberichte die Räumlichkeiten von RUAG verlassen haben.
- 8.2 Wenn die Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können (beispielsweise aufgrund nicht eingehaltener Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder des Fehlers eines Dritten), werden diese angemessen verlängert.

9. Force Majeure

- 9.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von RUAG, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.
- 9.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.
- 9.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

10. Beendigung

- 10.1 Jede Partei kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Vertrag kündigen oder von diesem zurücktreten.
- 10.2 Die Beendigung des Vertrages gemäss dieser Ziffer lässt etwaige anderweitige Ansprüche, die einer Partei gemäss Vertrag oder Gesetz zustehen, unberührt und hat weder Einfluss auf entstandene Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, noch berührt sie die Einhaltung und den Fortbestand einer Ziffer, die ausdrücklich oder implizit nach einer solchen Beendigung in Kraft treten oder weiter gültig sein sollte.

10.3 Der Auftraggeber hält RUAG schadlos für entgangenen Gewinn, wenn dieser auf die Beendigung des Vertrags zurückzuführen ist, sowie für Schäden, die durch die Beendigung des Vertrages entstanden sind, insbesondere für Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Auslagen.

11. Anweisungen und Zusammenarbeit

11.1 Anweisungen durch den Auftraggeber sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Anweisungen und Mitteilungen per Telefon, Fax oder E-Mail werden nur aufgrund eines separaten schriftlichen Dokuments akzeptiert. Sonstige Empfehlungen und Vorschläge des Auftraggebers werden nicht als Anweisungen betrachtet und müssen für eine ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages nicht befolgt werden.

11.2 Der Auftraggeber stellt RUAG sämtliche Dokumente und Informationen, einschliesslich u.a. Auflistung gefährlicher Güter, potenzieller Prüfreiheiten, Genehmigungen, Zugangs- und Nutzungsrechte, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

12. Entstehende Immaterialgüterrechte

12.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, darunter Urheberrechte, Wissen, Patente, Quelltexte, die sich aus den gemäss Vertrag durchgeführten Arbeiten ergeben, gehen mit ihrer Entstehung an RUAG.

12.2 Der Auftraggeber erhält eine kostenlose, nicht übertragbare und nicht exklusive Lizenz, um die entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks nutzen zu können. Im Fall von Software umfasst dieses Recht ebenfalls die Nutzung von Hardware gemäss Vertrag sowie deren Nachfolgesysteme. Im Falle eines veränderten Betriebssystems oder einer höheren Leistung erfordert die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts die Zustimmung von RUAG.

13. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

13.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte bleiben bei jener Partei, der sie gehören.

13.2 Jede Partei, der vorbestehende Immaterialgüterrechte gehören, erteilt der anderen Partei eine kostenlose, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz, um Produkte, Anwendungen oder Ergebnisse des Vertrages ausschliesslich für dieses Vorhaben nutzen zu können.

14. Verletzung von Immaterialgüterrechten

14.1 Jede Partei hält die andere Partei, deren Kunden, Vertreter, Mitarbeitende und Subunternehmer schadlos, verteidigt und entschädigt sie gegen jegliche Verluste, Schäden oder Haftungsansprüche, einschliesslich Anwaltsgebühren und –kosten, infolge eines Anspruchs wegen Verletzung oder missbräuchlicher Nutzung von Immaterialgüterrechten eines Dritten im Rahmen der gemäss diesem Vertrag erbrachten Leistungen. Im Fall eines solchen Anspruchs hat der Entschädigungsberechtigte den Freistellungsgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, stellt ihm nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten angemessene und notwendige Informationen sowie Unterstützung (auf Kosten des Freistellungsgläubigers) zur Verfügung und ermächtigt ihn, besagten Anspruch zu verteidigen und beizulegen. Sofern im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen in einem solchen Verfahren als Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten angesehen werden und deren Nutzung verboten ist, verschafft der Freistellungsgläubiger nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) der anderen Partei das Recht, die Leistungen weiterhin zu nutzen oder (ii) diese so zu verändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder (iii) diese durch Leistungen zu ersetzen, die keine Verletzung darstellen und für die andere Partei zulässig sind. Der Freistellungsgläubiger haftet nicht, wenn die angebliche Verletzung oder missbräuchliche Verwendung eingetreten ist, weil die andere Partei die Leistungen unbefugt verändert oder mit anderen Gegenständen, Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffen oder geistigem Eigentum kombiniert hat.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

15.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;

- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

15.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG International Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

15.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Auftraggeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

16. Datenschutz

16.1 Im Zusammenhang mit dem diesen AGB Prüf-/Messdienstleistungen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personaldaten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Schutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung, Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe www.ruag.com/de/datenschutz).

17. Compliance

17.1 Die Parteien halten die geltenden Rechtsnormen ein, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zum Schutz von Kindern, einschliesslich und insbesondere in Bezug auf Konfliktrohstoffe, das Verbot des Menschenhandels und die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie die Vorschriften zum Schutz vor Fälschungen oder zum Umwelt- und Gesundheitsschutz (z.B. Richtlinien wie REACH oder RoHS). Der Auftraggeber hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

17.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder andere Gefälligkeiten anzunehmen, wenn die dafür vom Gebenden als Gegenleistung ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

17.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

18. Abtretung und Verpfändung

18.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist auch erforderlich für die Verpfändung von Forderungen aus der Vertragsbeziehung.

19. Verrechnung

19.1 Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht).

20.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss den Bestimmungen der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden, die am Tag der Einleitung der in Kraft stehenden Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.